

Bayerischer Schachbund e. V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

SC 1892 Kaufbeuren e. V.,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Gunther Herold

- Beschwerdeführer -

gegen

Schachverband Schwaben,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Otto Helmschrott

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen

Wertung des Wettkampfs des SK Marktoberdorf 1 gegen den SC Kaufbeuren in der Schwabenliga I am 19.06.2022

hier: Beschwerde gegen die Entscheidung des Schwäbischen Schiedsgerichts vom 05.08.2022

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes durch Peter Wiemer als Vorsitzenden (Bezirk Mittelfranken), Reinhard Kotz als stellvertretenden Vorsitzenden (Bezirk Mittelfranken) und Stephan Stöckl (Schiedsrichter, Bezirk Oberpfalz)

ohne mündliche Verhandlung am 15.08.2022 folgenden

Beschluss:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Am 03.04.2022 war in der Schwabenliga I und in der Schwabenliga II Süd jeweils der 5. Spieltag der abgelaufenen Spielzeit angesetzt.

In der Schwabenliga I stand die Paarung des SK Marktoberdorf 1 (im Weiteren: SK MOD 1) gegen den SC Kaufbeuren an. Auf Wunsch des SK Marktoberdorf wurde dieser Wettkampf auf den 19.06.2022 verlegt. Der an diesem Tag auch durchgeführte Wettkampf endete unentschieden (4:4). Der SK Marktoberdorf brachte in seiner ersten Mannschaft u. a. die Spieler Wolfgang Müller und Dr. Bernd Neumann zum Einsatz, die bereits am 03.04.2022 in der Schwabenliga II Süd für die zweite Mannschaft des SK Marktoberdorf (im Weiteren: SK MOD 2) im Wettkampf gegen Buchenberg gespielt hatten.

In der Abschlusstabelle der Schwabenliga I belegte der SK MOD 1 mit 11-3 Mannschaftspunkten und 38 Brettpunkten den ersten Platz, vor dem zweitplatzierten SK Mering mit ebenfalls 11 Mannschaftspunkten und 36 Brettpunkten. Die Mannschaft des Beschwerdeführers belegte mit 10 Mannschaftspunkten und 35 Brettpunkten den dritten Rang.

Die Turnierordnung des Schachbezirks Schwaben vom 07.07.2019 (im Weiteren: TO) enthält in Ziffer 3.7 („Mannschaftsaufstellung“) folgende Regelungen:

1. [...]
2. *Unzulässiger Spielereinsatz*
 - a. *Spieler, die insgesamt mehr als zweimal in höheren Klassen gespielt haben, sind für eine tiefere Klasse nicht mehr einsatzberechtigt.*
 - b. *Der Einsatz eines nicht spielberechtigten (=nicht startberechtigten) Spielers und eines nicht mehr einsatzberechtigten Spielers hat den Verlust des gesamten Wettkampfes zur Folge bei gleichzeitiger*

Aberkennung aller Brettpunkte. Der gegnerischen Mannschaft werden die Mannschafts- und Brettpunkte gutgeschrieben.

- c. *Ein Spieler ist in den Ligen des Bezirksverbands Schwaben nicht spielberechtigt, wenn er am selben Termin in höheren (= übergeordneten) Ligen aufgestellt wird bzw. zum Einsatz kommt. Dies gilt auch, wenn ein Spiel vom angesetzten Termin verlegt wird.*

3. [...]

Nachdem der zweite Spielleiter des Schachverbands Schwaben von dem Doppelleinsatz der Spieler des SK Marktoberdorf erfahren hatte, korrigierte er am 26.06.2022 das Ergebnis des Wettkampfs zwischen dem SK MOD 2 gegen Buchenberg in der Schwabenliga II Süd und wertete diese Begegnung mit 8:0 für Buchenberg. Das Ergebnis des Wettkampfs zwischen dem SK MOD 1 und dem SC Kaufbeuren in der Schwabenliga I ließ er unberührt.

Gegen die Entscheidung des zweiten Spielleiters des Schachverbands Schwaben legte der Beschwerdeführer am 27.06.2022 beim Vorsitzenden des Schwäbischen Schiedsgerichts Protest ein und begründete diesen mit Schreiben vom 29.06.2022. Der Beschwerdeführer beantragte, die Entscheidung des Spielleiters dahingehend zu korrigieren, dass nicht der Wettkampf des SK MOD 2 gegen Buchenberg in der Schwabenliga II Süd, sondern der Wettkampf des SK MOD 1 gegen den Beschwerdeführer in der Schwabenliga I mit 0:8 gewertet werde.

Mit Beschluss vom 05.08.2022 wies das Schwäbische Schiedsgericht den Protest des Beschwerdeführers kostenpflichtig zurück, nachdem es den Einsatz der oben genannten Spieler am 19.06.2022 nach der Turnierordnung für zulässig erachtet hat.

Mit Schreiben vom 08.08.2022 legte der Beschwerdeführer Protest gegen die Entscheidung des Schwäbischen Schiedsgerichts ein. Unter Schilderung des Sachverhalts und des Umstands, dass die Spielverlegung in der Schwabenliga I auf den 19.06.2022 auf Wunsch des SK Marktoberdorf erfolgt sei, da dieser krankheitsbedingt nicht habe spielen können, machte der Beschwerdeführer geltend, seine Argumentation zur Nichtanwendbarkeit von Ziffer 3.7 Abs. 2 c. TO sei nicht ausreichend gewürdigt worden. Die Regelung könne deshalb nicht herangezogen werden, weil sie Ligen betrifft, die dem Bezirksverband Schwaben übergeordnet seien. Sofern (auch) die Schwabenliga I als übergeordnete Liga gemeint sein sollte, würde die Regelung nicht explizit den „Bezirksverband Schwaben“ nennen. Eine Nullung des rangniederen Ligakampfs wäre nur dann richtig, wenn der Wettkampf zwischen dem SK MOD 1 und dem SC Kaufbeuren in der Regionalliga oder einer noch höheren Liga stattgefunden hätte. Ein solches Verständnis der Turnierordnung sei sinnvoll, da diese auch den gleichzeitigen Einsatz zweier Mannschaften eines Vereins in derselben Klasse zulasse und bei einer solchen

Konstellation nicht von einer „übergeordneten“ Liga gesprochen werden könne. Bei Nichtanwendung von Ziffer 3.7 Abs. 2 c. TO regelt allein der Spielplan und somit der Spielleiter die Gleichzeitigkeit von Mannschaftskämpfen, was ebenfalls sinnvoll sei, weil durch die Verlegung eines Wettkampfs keine Mannschaft einen Vorteil erhalten dürfe bzw. die Mannschaft, die dem Wunsch nach einer Spielverlegung entspricht, nicht schlechter gestellt werden dürfe, als wenn sie den Wunsch abgelehnt hätte. Damit verbleibe es beim gleichzeitigen Einsatz der beiden Spieler in zwei Mannschaften. Eine nachträgliche Nullung des am 03.04.2022 zustande gekommenen Ergebnisses in der Schwabenliga II Süd aus dem Grund, dass dort eingesetzte Stammspieler später im Nachholtermin der Schwabenliga I als Ersatzspieler zum Einsatz kamen, sei nicht möglich. Denn der Fehler sei (erst) am 19.06.2022 im Wettkampf zwischen dem SK MOD 1 und dem SC Kaufbeuren geschehen, so dass dieser nach Ziffer 3.7 Abs. 2 b. TO genauso mit 0:8 gewertet werden müsse, wie wenn sich die Mannschaften SK MOD 1 und SK MOD 2 in derselben Klasse befinden würden. Vorliegend profitiere mit dem Gewinn der Schwäbischen Mannschaftsmeisterschaft und dem Aufstieg in die Regionalliga allein die Mannschaft, die sich nicht regelkonform verhalten habe. Regelkonform hätte die Mannschaft SK MOD 1 im Wettkampf am 19.06.2022 mit nur sechs Spielern antreten dürfen und damit eine Niederlage riskiert, mit der sie die Meisterschaft nicht errungen hätte. Auch etwaige Auswirkungen in der Schwabenliga II Süd – andere Auf- und Absteiger – durch die Nullung des SK MOD 2 widersprächen dem Geist der Turnierordnung und der Sportlichkeit.

Mit Schreiben vom 08.08.2022 nahm der Bundesrechtsberater wie folgt zu der Beschwerde Stellung: Grundlage der Wertung eines Wettkampfs wegen doppelten Einsatzes eines Spielers sei Ziffer 3.5 Abs. 2 b. [gemeint ist: Ziffer 3.7 Abs. 2 b.] TO. Die betroffenen Spieler seien trotz der in der Schwabenliga I erfolgten Spielverlegung „am selben Termin“ eingesetzt worden, was Ziffer 3.7 Abs. 2 c. Satz 2 TO ausdrücklich klarstelle. Er schließe sich der Auslegung der maßgeblichen Bestimmung durch das Schwäbische Schiedsgericht an. Nur aus Sicht der Schwabenliga II Süd seien die beiden Spieler „in einer höheren Liga“ eingesetzt worden, weshalb der Spielleiter zu Recht den Wettkampf in dieser Liga mit 0:8 gewertet habe. Hiergegen spreche auch nicht, dass dies erst rückwirkend erfolgt sei. Ergänzend hat der Bundesrechtsberater darauf hingewiesen, dass den Ligen des Bezirksverbands Schwaben die Regionalliga Südwest, die Landesliga Süd, die Oberliga usw. übergeordnet seien. Mit Ausnahme der 1. Schach-Bundesliga habe jede Liga eine übergeordnete Liga.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die angegriffene Entscheidung und die genannten Schreiben Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist nach § 34 Abs. 1c) der Satzung des Bayerischen Schachbundes statthaft. Sie richtet sich gegen die Wertung eines Wettkampfs in der Schwabenliga I sowie die Entscheidung des Schwäbischen Schiedsgerichts, mithin gegen eine Entscheidung des Bezirksverbands Schwaben. Sie ist auch zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 VerfO) eingelegt. Die Beschwerdegebühr ist am 10.08.2022 auf dem Konto des Bayerischen Schachbundes eingegangen (§ 4 Abs. 5 VerfO).

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Denn das Schwäbische Verbandsgericht hat über den Protest des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung des zweiten Spielleiters des Schachverbands Schwaben richtig entschieden. Jener hat das Ergebnis des Wettkampfs zwischen dem SK MOD 1 und dem SC Kaufbeuren in der Schwabenliga I zu Recht unbeanstandet fortbestehen lassen.

Der Einsatz der Spieler Wolfgang Müller und Dr. Bernd Neumann am 19.06.2022 im Wettkampf zwischen dem SK MOD 1 und dem SC Kaufbeuren in der Schwabenliga I unterliegt nach der Turnierordnung des Bezirksverbands Schwaben in der maßgeblichen Fassung keiner Sanktion. Nach den geltenden Regelungen zur Mannschaftsaufstellung in Ziffer 3.7 TO lag bei diesem Wettkampf kein unzulässiger Spielereinsatz vor. Die genannten Spieler durften im Rahmen einer fehlerfreien Aufstellung der Mannschaft (vgl. Ziffer 3.7 Abs. 3 TO) eingesetzt werden, obwohl sie bereits im selben Termin – am 03.04.2022 im Wettkampf zwischen dem SK MOD 2 und Buchenberg – in der Schwabenliga II Süd gespielt hatten. Ihre Spielberechtigung hätten die genannten Spieler nur dann verloren, wenn sie „im selben Termin in höheren (= übergeordneten) Ligen aufgestellt [worden] bzw. zum Einsatz [gekommen wären]“ (vgl. Ziffer 3.7 Abs. 2 c. TO). Die Regelung stellt aus der Perspektive des konkreten Wettkampfs, in dem die Spieler zum Einsatz kommen sollen, darauf ab, ob sie im selben Termin in einer höheren Liga aufgestellt sind bzw. eingesetzt werden. Demnach wären die betroffenen Spieler für den Wettkampf in der Schwabenliga I am 19.06.2022 nur dann nicht spielberechtigt gewesen, wenn sie am 03.04.2022 in einer der Schwabenliga I übergeordneten Liga aufgestellt oder eingesetzt gewesen wären. Dass der Bezirksverband Schwaben in seiner Turnierordnung unter einer „übergeordneten Liga“ in Bezug auf seine eigene höchste Spielklasse (Schwabenliga I) nur die Ligen des Bayerischen Schachbundes sowie die Bundesligen gemeint haben kann, erscheint in Anbetracht der verbandsübergreifenden hierarchischen Gliederung der deutschen Spielklassen nicht zweifelhaft. Nachdem die betroffenen Spieler am 03.04.2022 bzw. 19.06.2022 unstreitig nicht in den Ligen des Bayerischen Schachbundes oder den Bundesligen zum Einsatz gekommen sind, kann ihr Einsatz für den SK MOD 1 nicht aufgrund der

Regelung in Ziffer 3.7 Abs. 2 b. TO sanktioniert werden. Eine Regelung, aufgrund derer den betroffenen Spielern am 19.06.2022 die Spielberechtigung für den SK MOD 1 deshalb gefehlt hat, weil sie im selben Termin in einer niedrigeren bzw. untergeordneten Liga eingesetzt worden waren, enthält die Turnierordnung des Schachverbands Schwaben nicht. Dementsprechend existiert für diesen Fall auch keine Sanktionsmöglichkeit.

Die vom Beschwerdeführer gegen diese Betrachtungsweise angeführten Argumente verfangen nicht. Denn selbst wenn die Regelung in Ziffer 3.7 Abs. 2 c. TO nur dann zur Anwendung käme, wenn ein Spieler im selben Termin in einer Liga des Schachverbands Schwaben und in einer Liga des Bayerischen Schachbundes bzw. einer Bundesliga aufgestellt oder eingesetzt wird, und somit den hier vorliegenden Streitfall, der das Verhältnis der Schwabenliga I zur Schwabenliga II Süd betrifft, nicht erfassen würde, könnte nicht im Sinne des Beschwerdeführers entschieden werden. Denn von Ziffer 3.7 Abs. 2 c. TO abgesehen enthält die Turnierordnung des Schachverbands Schwaben keine Regelung, aufgrund derer dem „doppelt eingesetzten“ Spieler die Spielberechtigung abgesprochen werden könnte.

Mit anderen Worten: Das vom Beschwerdeführer begehrte Ziel, den Mannschaftskampf zwischen dem SK MOD 1 und dem SC Kaufbeuren mit 0-8 zu werten, könnte nur erreicht werden, wenn es eine Regelung gäbe, wonach (beispielsweise) der doppelte Einsatz eines Spielers an einem Spieltag verboten wäre und der Verstoß gegen diese Regelung (auch) zum Verlust des Mannschaftskampfes in der höheren Klasse führen würde. Eine solche Regelung gibt es aber nicht. Somit kann der Beschwerdeführer sein Ziel auch nicht erreichen.

Der unzulässige Einsatz von Spielern ist ausschließlich in Ziffer 3.7 Abs. 2 TO geregelt. Danach war der Einsatz der Spieler Wolfgang Müller und Dr. Bernd Neumann in der Schwabenliga I zulässig und in der Schwabenliga II Süd unzulässig. Der zweite Spielleiter und das Schwäbische Schiedsgericht haben den unzulässigen Einsatz daher richtigerweise mit dem Verlust des Mannschaftskampfes in der niedrigeren Klasse geahndet.

Dass auf der Basis einer ordnungsgemäß Mannschaftsmeldung (Ziffer 3.4 Abs. 3 Satz 2 TO) und -aufstellung (Ziffer 3.7 Abs. 1 und Abs. 3 TO) im Falle einer Spielverlegung (vgl. Ziffer 3.5 Abs. 4 und Abs. 5 TO) der Einsatz eines Spielers in unterschiedlichen Mannschaften in verschiedenen Ligen des Schachverbands Schwaben oder – was möglich ist, vgl. Ziffer 3.13 Abs. 4 TO – in derselben Liga unzulässig und auf eine bestimmte Weise zu sanktionieren ist, lässt sich der Turnierordnung nicht entnehmen. Ein Fall der Ziffer 3.7 Abs. 2 a. TO ist nicht gegeben und die – vom Beschwerdeführer für nicht anwendbar erachtete – Ziffer 3.7 Abs. 2 c. TO ließe nur eine Sanktion der Mannschaft in der niedrigeren bzw. untergeordneten Liga zu. Die vom

Beschwerdeführer herangezogene Ziffer 3.7 Abs. 2 b. TO enthält selbst keine Regelung zur Spiel- bzw. Startberechtigung eines Spielers, sondern bestimmt nur die bei fehlender Spiel- bzw. Startberechtigung anzuwendende Sanktion. Selbst auf der Basis der Argumentation des Beschwerdeführers könnte der Turnierordnung damit nicht entnommen werden, dass den betroffenen Spielern die Spiel- bzw. Startberechtigung für den Wettkampf in der Schwabenliga I gefehlt hätte und deshalb der SK MOD 1 mit dem Verlust des gesamten Wettkampfs bei gleichzeitiger Aberkennung aller Brettpunkte zu bestrafen wäre.

Auf die Frage, ob der SK MOD 2 vom zweiten Spielleiter zu Recht sanktioniert worden ist, käme es im Rahmen der vorliegenden Entscheidung selbst dann nicht an, wenn man Ziffer 3.7 Abs. 2 c. TO auf der Basis der unzutreffenden Rechtsauffassung des Beschwerdeführers für nicht anwendbar hielte. Denn der Beschwerdeführer, der eine Sanktion des SK MOD 1 anstrebt, ist von der gegen den SK MOD 2 verhängten Sanktion nicht betroffen.

Soweit der Beschwerdeführer schließlich argumentiert, dass der Fehler erst am 19.06.2022 aufgetreten sei und man daher nur diesen sanktionieren könne, ist dem nicht zustimmen. Zum einen stellt Ziffer 3.7 Abs. 2 c. Satz 2 TO klar, dass eine Spielverlegung so zu behandeln ist, als wäre es noch derselbe Spieltag (mit anderen Worten: der 5. Spieltag erfasst den 03.04.2022 und den 19.06.2022) und zum anderen beinhaltet die Norm keine Differenzierung nach dem Zeitpunkt eines Verstoßes. Somit ist der Zeitpunkt eines Fehlers grundsätzlich unbeachtlich, solange er nur am selben Spieltag erfolgt ist. Letztlich würde es aber auch in diesem Fall an einer Rechtsgrundlage fehlen, wonach dieser Fehler gerade mit dem Verlust des Mannschaftskampfes in der höheren Klasse zu sanktionieren wäre.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 Abs. 1 Satz 1 VerfO.

Wiemer

Kotz

Stöckl